

15394/AB
Bundesministerium vom 10.10.2023 zu 15899/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.589.903

Wien, 10. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15899/J vom 10. August 2023 der Abgeordneten Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Empfehlung des Rechnungshofes, auf die gesetzeskonforme Erfassung der Fondsleistungen im Transparenzportal und in der Transparenzdatenbank zu dringen, wurde umgesetzt. Die aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds für Tabaktrafikanten getätigten Leistungen werden im Wege der Monopolverwaltung als Geschäftsstelle des Fonds in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

Konkrete Anforderungen für die Leistungsvergabe aus Mitteln des Fonds wurden im Tabakmonopolgesetz (TabMG) 1996 und in der – mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erlassenen – Solidaritäts- und Strukturfondsordnung festgelegt, veröffentlicht und in der Folge weiter präzisiert und aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Kritik des Rechnungshofes hinsichtlich fehlender Anforderungen für die Leistungsvergabe traf daher nicht den Solidaritäts- und Strukturfonds des österreichischen Tabakeinzelhandels.

Prinzipien eines Internen Kontrollsystems (IKS) wurden implementiert, beispielsweise hinsichtlich Leistungskennzahlen und Reporting, Dokumentation von Entscheidungen, Zuständigkeit der Leitungsorgane sowie Vier-Augenprinzip, siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 11.

Zu 2.:

Gemäß der im gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes angeführten Definition handelt es sich bei Fonds um nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) hat der Solidaritäts- und Strukturfonds gemäß § 14a Tabakmonopolgesetz (TabMG) 1996 eigene Rechtspersönlichkeit.

Gemäß § 21 des Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz – FTEG) sind mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes – mit Ausnahme einzelner Bestimmungen – die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen und die (damalige) Bundesministerin oder der (damalige) Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut.

Zu 3.:

Es finden regelmäßige Prüfungen des Solidaritäts- und Strukturfonds statt. Jährlich ist ein Gebarungsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Solidaritäts- und Strukturfonds vom Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds zu erstellen und durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Diesem Gebarungsbericht ist ein Tätigkeitsbericht über die Förderungsverwaltung und Förderungsvergabe anzuschließen, und beide sind als Gesamtbericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist auch die gemischte Struktur des Beirates des Solidaritäts- und Strukturfonds (Vertreter des BMF, der Monopolverwaltung und der Berufsvertretung der Trafikanten) als Kontrollinstrument anzusehen.

Die Überprüfung hinsichtlich der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erfolgt innerhalb der im Nationalstiftungsgesetz vorgesehenen Regularien.

Zu 4. und 10.:

In diesem Zusammenhang darf auf die – im gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes zitierte – Stellungnahme des BMF zum Prüfbericht verwiesen werden, wonach eine Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds und Stiftungen des Bundes, wie dies vom Rechnungshof empfohlen wird, nur schwer umsetz- bzw. durchsetzbar ist. Fonds sind grundsätzlich nur durch Sondergesetz einrichtbar, sodass diesbezügliche Leitlinien bzw. Konzepte kaum verbindliche Auswirkungen hätten. Es ist davon auszugehen, dass auch Steuerungsinstrumente im jeweiligen Sondergesetz normiert werden, sodass Leitlinien selbst im Bereich der Steuerung nur beschränkt erfolgsversprechend wären.

Zu 5.:

Im BMF wurden keine neuen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020, als unselbstständiger Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Zu 6.:

Die vom BMF abgegebene und im gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes angeführte Stellungnahme zum Prüfbericht bleibt aufrecht, wonach die Erwägungen des Rechnungshofes zwar geteilt werden, allerdings bleibt die Beschlussfassung über die Einrichtung von Fonds schlussendlich dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die Zweckmäßigkeit wird im Zuge von Einvernehmensherstellungsverfahren geprüft. Damit nimmt das BMF seine rechtlichen Möglichkeiten wahr.

Zu 7.:

Die sehr allgemein gehaltene Empfehlung hinsichtlich einer „Professionalisierung interner Abläufe“ findet sich in dieser Form nicht mehr in den Schlussempfehlungen des gegenständlichen Berichts des Rechnungshofes und richtete sich darüber hinaus nicht spezifisch an den Solidaritäts- und Strukturfonds. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu Frage 11. verwiesen werden.

Zu 8.:

Der Solidaritäts- und Strukturfonds vergibt weder Aufträge noch Projekte.

Zu 9.:

Der Solidaritäts- und Strukturfonds erfüllt die entsprechenden Standards hinsichtlich Transparenz (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 11.) und wird im Zusammenhang mit der Transparenz der Leistungen und Richtlinien für die Leistungen an Begünstigte im gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes (TZ 23.1.) explizit positiv erwähnt.

Zu 11.:

Die genannten Empfehlungen des Rechnungshofes werden im Bereich des Solidaritäts- und Strukturfonds bereits wie folgt berücksichtigt:

- Festlegung und Überwachung von Zielen: Dazu wurden zu den dafür passenden Leistungen Kennzahlen entwickelt und ein laufendes Reporting eingeführt.
- Festlegung angemessener Funktionsdauern für Leitungsorgane: Die Funktionsdauern werden zum einen durch das BMF, zum anderen durch die Wiederbestellung bzw. Wiederwahl in den Funktionen vorgegeben.
- Festlegung der Zuständigkeit der Leitungsorgane: Die Funktionsweise des Beirates des Solidaritäts- und Strukturfonds ist in der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung sowie in der Geschäftsordnung beschrieben.
- Transparente Dokumentation von Entscheidungen: Zu sämtlichen Entscheidungen gibt es eine Protokollierung.
- Transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss: Die finanzielle Gebarung wird durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft und ein entsprechender Bericht erstellt. Diesem Gebarungsbericht ist ein Tätigkeitsbericht über die Förderungsverwaltung und Förderungsvergabe anzuschließen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 3.).
- Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle: Diese erfolgt auch durch eine Prozessdokumentation in der Geschäftsstelle des Fonds. Zahlungen unterliegen dem Vier-Augenprinzip.

Zu 12.:

Aus Sicht des BMF sind derzeit keine bekannt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt